

## Vereinsstatuten

Wiener Kreis für Psychoanalyse und Selbstpsychologie  
(Erstfassung 1987, Fassung 2023)

### ***§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich***

Der Verein führt den Namen

**"Wiener Kreis für Psychoanalyse und Selbstpsychologie".**

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

### ***§ 2 Zweck***

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet.

Der Verein hat den Zweck, die Psychoanalyse als Wissenschaft, Forschung, Praxis und in der Erwachsenenbildung anzuwenden und zu fördern. Dabei steht die Freiheit in der Weiterentwicklung von Theorie und Praxis der Psychoanalyse gegenüber aller schulischen Beengung und Festlegung auf theoretische Positionen im Vordergrund.

Der Verein bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Ausbildung und der Fortbildung in Psychoanalyse und Selbstpsychologie.

### ***§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes***

Der Erreichung des Vereinszweckes dienen:

1. Die Sitzungen des Vereins.
2. Die Veranstaltung von Vorträgen und Tagungen.
3. Die Veranstaltung von Ausbildungslehrgängen. Der Aufbau und Ablauf dieser Lehrgänge wird in der Ausbildungsordnung beschrieben.
4. Die Herausgabe von Berichten, die Herausgabe und Förderung von einschlägigen Zeitschriften und anderen Publikationen sowie allenfalls die Errichtung einer Fachbibliothek.
5. Die Verbindung mit gleichartigen Vereinen oder Institutionen im In- und Ausland.
6. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Kostenbeiträge, Subventionen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

### ***§ 4 Arten der Mitgliedschaft***

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Kandidat\*innen, ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, aktive Ehrenmitglieder und Ehrenmitglieder.

Kandidat\*innen sind solche Mitglieder, die sich in der vom Verein angebotenen Ausbildung befinden.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die die vom Verein angebotene Psychotherapieausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben und von einer Versammlung der ordentlichen Mitglieder dazu ernannt wurden.

Das Präsidium kann Personen wegen außerordentlicher Verdienste im Zusammenhang mit dem WKPS zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Die Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern wird in der Folge in der Generalversammlung beschlossen. Auch ordentliche Mitglieder können Ehrenmitglieder werden. Sie sind dann "aktive Ehrenmitglieder" und behalten ihr Stimmrecht.

2. Sowohl physische als auch juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
3. Die Mitglieder des Vereines haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

### ***§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft***

1. Um die Aufnahme in den Verein als Kandidat\*in oder als ordentliches Mitglied ist schriftlich anzusuchen.
2. Über die Aufnahme als Kandidat\*in in die Ausbildung entscheiden diejenigen ordentlichen Mitglieder, die die Ausbildungskommission bilden. Diese sprechen damit zugleich auch die Aufnahme als Kandidat\*in in den Verein aus. Die Mitgliedschaft endet mit dem Abschluss der Ausbildung.
3. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Präsidiums. Zusätzlich ist für die Aufnahme als ordentliches Mitglied die schriftliche Unterstützung von drei ordentlichen Mitgliedern erforderlich. Das Präsidium kann von einer Aufnahme ohne Angabe von Gründen Abstand nehmen.
4. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages gültig.

### ***§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft***

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit und durch Eröffnung eines Konkursverfahrens. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Aberkennung; bei außerordentlichen und Ehrenmitgliedern auch durch Aberkennung, bei Kandidat\*innen auch durch den Abbruch oder Abschluss der Ausbildung.
2. Der Austritt kann nur per 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle des Ausbildungsabschlusses oder des vorzeitigen Ausscheidens eines/einer Kandidat\*in aus der Ausbildung gilt die entsprechende Mitteilung auch als Austrittsmitteilung mit dem Datum der Mitteilung.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann die Generalversammlung vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge wird dadurch nicht berührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Generalversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückerstattet.



## ***§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder***

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf das aktive und passive Wahlrecht, Teilnahme, Stimme und Antragstellung in der Generalversammlung.  
  
Kandidat\*innen haben mit der Aufnahme in die Ausbildung, außerordentliche und Ehrenmitglieder mit der Aufnahme in den Verein Teilnahmerecht in der Generalversammlung.  
  
Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Zwecke des Vereins gefährden könnte. Sie sind außerdem verpflichtet, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Mitgliedsgebühren in der jeweiligen Höhe zu bezahlen.
3. Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, Verbindlichkeiten für oder im Namen des Vereins einzugehen oder Auslagen ohne vorherige Zustimmung des Präsidiums zu tätigen.

## ***§ 8 Vereinsorgane***

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer\*innen, die Ausbildungskommission, die Lehranalytiker\*innengruppe und die Schlichtungsstelle.

## ***§ 9 Die Generalversammlung***

1. Die ordentliche Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründetes Verlangen von 10% der Mitglieder oder auf Verlangen eines/einer Rechnungsprüfer\*in abzuhalten.
3. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den/die Präsident\*in, im Fall von dessen/derer Verhinderung durch seine/n ihre/n Stellvertreter\*in und muss die Tagesordnung, den Zeitpunkt und den Ort enthalten.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Präsidium einzubringen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder, stimmberechtigt nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte vertreten. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet sie fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident\*in, bei dessen/deren Verhinderung sein/e /ihr/e Stellvertreter\*in.

### ***§ 10 Aufgaben der Generalversammlung***

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Präsidiums.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Bestellung und Enthebung von Mitgliedern des Präsidiums, der Ausbildungskommission und der Rechnungsprüfer\*innen.
4. Festsetzung der Höhe der Beitritts- und Mitgliedsbeiträge.
5. Ernennung, Ausschluss und Streichung von ordentlichen Mitgliedern.
6. Bestätigung der Ausbildungsordnung.
7. Verleihung und Aberkennung der außerordentlichen sowie der Ehrenmitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereines.
9. Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

### ***§ 11 Das Präsidium***

1. Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern, dem/der Präsident\*in, dessen/deren Stellvertreter\*in, dem/der Kassier\*in, dem/der Schriftführer\*in und dessen/deren Stellvertreter\*in.
2. Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied bestellen. Diese Bestellung muss von der nächstfolgenden Generalversammlung genehmigt werden.
3. Das Präsidium wird auf drei Jahre bestellt. Die Funktionsdauer währt jedenfalls bis zur Wahl des neuen Präsidiums.
4. Das Präsidium wird von dem/der Präsident\*in oder bei dessen/deren Verhinderung von seiner/m ihrem/r Stellvertreter\*in einberufen.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte, darunter entweder der/die Präsident\*in oder seiner/m ihrem/r Stellvertreter\*in, anwesend sind.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident\*in.
7. Den Vorsitz im Präsidium führt der/die Präsident\*in, bei dessen/deren Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter\*in.
8. Die Funktionsperiode eines Präsidiumsmitglieds erlischt durch Zeitablauf, Enthebung, Rücktritt oder Tod.
9. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam. Bis dahin haben die zurückgetretenen Präsidiumsmitglieder ihre Funktion auszuüben.



## ***§ 12 Aufgaben des Präsidiums***

1. Dem Präsidium obliegen die Leitung des Vereins sowie die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht nach den Statuten einem anderen Vereinsorgan obliegen.
2. Insbesondere obliegen dem Präsidium folgende Aufgaben:
  - Bis zur ordentlichen Generalversammlung Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, welcher zumindest aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und einer Vermögensübersicht bestehen muss.
  - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
  - Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen für den Verein.
  - Bestellung von Beauftragten zur Durchführung der unter § 3 genannten Aktivitäten, sofern diese nicht von Vereinsmitgliedern bewerkstelligt werden.
  - Aufnahme von Krediten.
  - Erstellung und Aktualisierung der Ausbildungsordnung und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.
  - Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung.

## ***§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder***

1. Der/Die Präsident\*in vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Er/Sie führt den Vorsitz im Präsidium und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Präsidiums oder der Generalversammlung fallen, in eigener Verantwortung zu erledigen. Solche Anordnungen bedürfen einer nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/Die Stellvertreter\*in des/der Präsident\*in vertritt ihn/sie bei dessen/deren Verhinderung. Die Zeichnungsberechtigung erfolgt in gleicher Weise.
3. Dem/Der Schriftführer\*in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums. Die Protokolle der Generalversammlung hat er/sie spätestens drei Wochen danach bei dem/der Präsident\*in zu hinterlegen, der/die auf Wunsch einer einsichtsberechtigten Person kurzfristig Einblick zu gewähren hat. Ihm/ihr obliegt auch die Verwaltung der Adressenkartei, die Buchführung über die Ansuchen um Mitgliedschaft, über das Datum der Ernennung zum Mitglied und über den Verlust der Mitgliedschaft.
4. Der/Die Kassier\*in ist für die Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Unter anderem erstellt er/sie den Rechnungsabschluss und den Jahresvoranschlag, beantwortet allfällige Fragen der Rechnungsprüfer\*innen und legt dem Präsidium und der Generalversammlung entsprechend Bericht.



### ***§ 14 Die Rechnungsprüfer\*innen***

1. Die beiden Rechnungsprüfer\*innen werden für die Dauer der Funktionsperiode des Präsidiums von der Generalversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die Wiederwahl ist zulässig. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer\*innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. § 11 Z 8. und 9. dieser Statuten gelten sinngemäß.
2. Den Rechnungsprüfer\*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
10. Die Generalversammlung ist berechtigt, an Stelle der Rechnungsprüfer\*innen einen/eine Abschlussprüfer\*in zu bestellen, der/die auch alle Aufgaben der Rechnungsprüfer\*innen zu erfüllen hat.

### ***§ 15 Die Ausbildungskommission und die Lehranalytiker\*innengruppe***

#### ***Die Ausbildungskommission***

1. Der Ausbildungskommission obliegt die Beratung des Vereins in allen ausbildungsbezogenen Belangen, insbesondere bei der Erstellung und Aktualisierung der Ausbildungsordnung und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen. Darüber hinaus ist sie für die Erledigung jener Aufgaben zuständig, die ihr über die beiden genannten Dokumente zugewiesen werden.
2. Die Ausbildungskommission setzt sich aus allen Lehranalytiker\*innen und 6 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Bei allgemeinen Ausbildungsfragen können die Vertreter\*innen der Kandidat\*innen beigezogen werden. Sie tritt mindestens 4-mal pro Jahr zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen/eine Leiter\*in und einen/eine Stellvertreter\*in. Diese Wahl findet mit einem mindestens einjährigen Abstand zur Wahl des Präsidiums statt.
3. Die ordentlichen Mitglieder der Ausbildungskommission sind in Abstimmung mit dem Präsidium durch die Generalversammlung zu bestellen oder abzuberufen.
4. Die Funktionsperiode der ordentlichen Mitglieder der Ausbildungskommission dauert drei Jahre. Bei Neukonstituierung wird auch die Leitung der Ausbildungskommission gewählt.
5. Die ordentlichen Mitglieder der Ausbildungskommission können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären und bleiben bis zu ihrer Ablösung im Amt. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium zu richten.
6. Entscheidungen der Ausbildungskommission werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und sind dem Präsidium binnen angemessener Frist vorzulegen.

#### ***Die Lehranalytiker\*innengruppe***

7. Die Lehranalytiker\*innengruppe befasst sich mit allen Fragen, die die Ausbildung und allfällige Ausbildungsveränderungen betreffen. Sie ist auch für die Bestellung bzw. Abberufung von Lehranalytiker\*innen sowie für die Besetzung der Seminarleitungen beim ULG an der Universität zuständig. In allen diesen Fragen hat sie ein Vorschlagsrecht an die Ausbildungskommission, die die letzte Entscheidungsbefugnis hat (ausgenommen die dem Präsidium vorbehaltenen Entscheidungen).
8. Die Lehranalytiker\*innengruppe besteht aus allen Lehranalytiker\*innen des WKPS. Die Lehranalytiker\*innengruppe tritt mindestens 2-mal pro Jahr zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen/eine Koordinator\*in.

9. Die Funktionsperiode der Lehranalytiker\*innen ist unbefristet. Sie endet, wenn ein/eine Lehranalytiker\*in seine/ihre Aufgaben (Lehre, Analysen, Supervisionen) zurücklegt.
10. Die Lehranalytiker\*innengruppe entscheidet mit einfacher Mehrheit, im Falle grundlegender Veränderungen der Ausbildungsordnung mit qualifizierter Mehrheit.

### ***§ 16 Der/Die Beschwerdebeauftragte***

Der/Die Beschwerdebeauftragte des WKPS steht für Beschwerden von Kandidat\*innen zur Verfügung. Er/Sie ist zusätzlich zum regulären Beschwerdemanagement eingerichtet. Der/Die Beschwerdebeauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, außer der/die Kandidat\*in ersucht um Unterstützung. Er/Sie soll nach Möglichkeit nicht aus dem Kreis der Lehrpersonen kommen.

### ***§ 17 Die Schlichtungsstelle***

1. Die Schlichtungsstelle wird gemäß § 8 des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) als nicht ständige Einrichtung gebildet. Sie ist für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zuständig. Die Mitglieder sind im Falle des Auftretens einer solchen Rechtsstreitigkeit verpflichtet, die Schlichtungsstelle anzurufen.
2. Sie besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, von denen jeder Streitteil zwei Mitglieder innerhalb von zwei Wochen dem Präsidium als Schlichter\*innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Voraussetzung für die Bestellung zum/zur Schlichter\*in ist die Unbefangenheit und Unabhängigkeit. Allfällige Befangenheitsgründe sind von sich aus anzuzeigen.
4. Über jede Sitzung ist ein schriftliches Beschlussprotokoll zu führen, das den Streitteilen zu übermitteln ist.
5. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller fünf Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist vereinsintern endgültig.
6. Die Schlichtungsstelle fällt eine schriftliche Schlichtungsentscheidung innerhalb von maximal sechs Monaten.
7. Macht der/die Kläger\*in innerhalb von zwei Wochen keine zwei Schlichter\*innen namhaft, so gilt die strittige Angelegenheit als zurückgezogen. Macht der/die Beklagte keine zwei Schlichter\*innen namhaft, so gilt die strittige Angelegenheit im Sinne des/der Kläger\*in als erledigt.
8. Weitergehende im Vereinsrecht verankerte Rechte, insbesondere auf Anrufung des ordentlichen Rechtsweges nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle (derzeit in § 8 Abs.1 VerG 2002) bleiben von dieser Regelung unberührt.



### *§ 18 Die Auflösung des Vereins*

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation des Vereinsvermögens zu beschließen. Sie hat insbesondere einen/eine Liquidator\*in zu bestellen. Das Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Weise den Vereinsmitgliedern zugutekommen. Der/die Liquidator\*in hat das verbleibende Vermögen einer im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Organisation zu übergeben, deren Zweck ebenfalls in der Wissenschaft, Forschung oder Erwachsenenbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie liegt.
3. Bei Wegfall oder freiwilliger Aufgabe des gemeinnützigen Vereinszweckes oder bei behördlicher Auflösung ist das Vereinsvermögen ebenfalls an eine gemeinnützige Organisation mit identischer Zielsetzung zu übertragen.